

792 Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 08.02.1985

Durchführungsverordnung
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
(DVO-LJG-NW)

Vom 8. Februar 1985 ([Fn1](#))

§ 1 Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen (§ 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind außer anderen üblichen geeigneten Mitteln anzusehen wilddichte Zäune

1. gegen Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 m,
2. gegen Rehwild in Höhe von 1,50 m,
3. gegen Schwarzwild und Wildkaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde.

§ 2 Vergütung der Schätzer

Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20,- DM für jede angefangene Stunde, höchstens 100,- DM für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

§ 3 ([Fn2](#)) Jagdadgabe

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdadgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf sechzig Deutsche Mark, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf dreißig Deutsche Mark, für den Tagesjagdschein und für den Tagesfalknerjagdschein auf fünfzehn Deutsche Mark festgesetzt.

§ 4 ([Fn3](#)) Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ([Fn4](#)).

(2) Die Verordnung wird erlassen:

1. auf Grund des § 33 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) ([Fn5](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags,
2. auf Grund des § 40 Abs. 2 LJG-NW,
3. auf Grund des § 57 Abs. 3 LJG-NW im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1985 S. 170, geändert durch VO v. 30. 11. 1992 (GV. NW. S. 519).

Fn2 § 3 geändert durch VO v. 30. 11. 1992 (GV. NW. S. 519); in Kraft getreten am 24. Dezember 1992.

Fn3 § 4 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschriften.

Fn4 GV. NW. ausgegeben am 8. März 1985.

Fn5 SGV. NW. 792.